



Präambel

Der Verein „Historisches Schwertfechten Nordhessen - Verein für traditionelle europäische Kampfkünste e.V.“ verfolgt das Ziel:

- ❖ im Rahmen der Traditionspflege und -forschung ein überliefertes Kulturerbe wiederzubeleben,
- ❖ Sport und kulturhistorisches Erbe zu verbinden und einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen,
- ❖ uneigennützig ohne erwerbswirtschaftlichen Hintergrund oder Gewinnerzielungsabsicht zu handeln,
- ❖ Vielfalt, Gleichberechtigung und Inklusion im Verein zu fördern.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Kommunikation

1. Der Verein führt den Namen **“Historisches Schwertfechten Nordhessen - Verein für traditionelle europäische Kampfkünste e.V.“** und hat seinen Sitz in Kassel und Bad Wildungen
Er führt folgendes Vereinswappen:
 - Schildwappen in den Farben grün (links) und rot (rechts)
 - Mittige Wappenteilung durch ein vertikales Schwert
 - Schriftzug *Schwertfechten Nordhessen* im oberen Drittel des linken Wappenfelds
2. "Historisches Schwertfechten Nordhessen - Verein für traditionelle europäische Kampfkünste e.V." ist ein eingetragener Verein.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. **Digitale Kommunikation:** Die vereinsinterne Kommunikation (Einladungen, Bekanntmachungen, Anträge etc.) kann per E-Mail oder in Textform nach § 126b BGB erfolgen. Mitglieder haben eine gültige E-Mail-Adresse mitzuteilen. Ein Einschreiben ist nicht erforderlich.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 AO, insbesondere:
 - Förderung des Sports
 - Förderung der Kultur
2. Der Zweck wird verwirklicht durch:
 - Ausübung und Förderung historischer Fechtechniken
 - Veranstaltungen zur Traditionspflege und Kulturvermittlung
 - Jugend- und Nachwuchsförderung
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke
4. Die Organe des Vereins (§ 10) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
5. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität und steht für Vielfalt, Gleichberechtigung und Inklusion. Zusätzlich positioniert sich SfN gegen jegliche Formen von Diskriminierungen.



§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen. Mitglieder ab 16 Jahren besitzen aktives Stimmrecht. Ab 18 Jahren besitzen sie volles Stimm- und Wahlrecht. Passive Mitglieder im Sinne der Beitragsordnung gelten als ordentliche Mitglieder.
2. Juristische Personen können als Fördermitglieder aufgenommen werden, besitzen aber kein Stimmrecht.
3. Eine Aufnahme setzt die Anerkennung der Satzung und der geltenden Vereinsordnungen voraus.

§ 4 Ziele

Im Rahmen der Präambel verfolgt der Verein „Historisches Schwertfechten Nordhessen - Verein für traditionelle europäische Kampfkünste e.V.“ zwei Hauptziele:

Hauptziel 1

Erlernen der im europäischen Raum praktizierten Kampf- und Verteidigungstechniken des historischen Fechtens unter ausschließlich sportmotorischen Gesichtspunkten.

Hauptziel 2

Authentische Außendarstellung nach kulturhistorischen Vorlagen.

Im Rahmen der oben genannten Bereiche können im Bedarfsfall eigene, in der Haushaltsführung unabhängige Abteilungen gegründet werden.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein erfolgt schriftlich oder in Textform. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - **Austritt:** Dieser ist jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären. In Ausnahmefällen können gesonderte Austrittsbedingungen durch den Vorstand in einfacher Mehrheit beschlossen werden.
 - **Ausschluss:** Ein Ausschluss kann erfolgen bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung, grob vereinsschädigendem Verhalten oder Beitragsrückständen von mehr als einem Jahresbeitrag.
 - **Tod.**
3. **Ausschlussverfahren:**
 - Vor der Entscheidung erhält das betroffene Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb von 14 Tagen.
 - Der Ausschluss wird durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit entschieden.
 - Die Entscheidung wird dem Mitglied in Textform mitgeteilt.
 - Gegen die Entscheidung kann innerhalb von drei Wochen ab Zugang Berufung an die Mitgliederversammlung eingelegt werden. Diese entscheidet endgültig.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben Beitragspflichten für bereits fällige Beiträge bestehen. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte. Vermögensansprüche gegenüber dem Verein bestehen nicht.



§ 6 Datenschutz

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich für Vereinszwecke (Mitgliederverwaltung, Organisation des Trainings- und Veranstaltungsbetriebs). Näheres regelt die Datenschutzordnung des Vereins.

§ 7 Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeitrag, Umlagen, Förderbeiträge

1. Die Höhe der Aufnahmebeiträge, Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Förderbeiträge richtet sich nach einer gesonderten Beitragsordnung. Über die Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beitragsordnung ist jedes Jahr vom Vorstand zu prüfen und ggf. der Mitgliederversammlung ein Vorschlag auf Anpassung zu unterbreiten.
2. Der Vorstand kann in Einzelfällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 8 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den Ordnungen sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur aktiven Teilnahme am Vereinsleben angehalten.
3. Jedes Mitglied hat sich so zu verhalten, dass eine Gesundheitsgefährdung bei der Verfolgung der Vereinsziele im Rahmen der Haftungsausschlusserklärung ausgeschlossen ist.
4. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen für den Verein verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und der Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 9 Maßregelung

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstands oder der Mitgliederversammlung verstößen oder sich eines unsportlichen oder vereinsschädigenden Verhaltens schuldig machen, können durch den Vorstand nach vorheriger Anhörung Maßregelungen verhängt werden, die zum:
 - a **Verweis**,
 - b **befristeten Verbot** der Teilnahme am Trainings- und Veranstaltungsbetrieb,
 - c **Ausschluss aus dem Verein** bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen.
2. Vor der Verhängung einer Maßnahme erhält das Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb von 14 Tagen.
3. Maßnahmen nach Abs. 1 werden durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit ausgesprochen und dem betroffenen Mitglied in Textform mitgeteilt.
4. Gegen eine Maßnahme kann das betroffene Mitglied innerhalb von drei Wochen ab Zugang der Entscheidung **Berufung an die Mitgliederversammlung** einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.



§ 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a die Mitgliederversammlung und
- b der Vorstand.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Sie befindet über die:
 - a Entgegennahme der Berichte des Vorstands und dessen Entlastung,
 - b Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - c Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - d Wahl von Mitgliedern für Ausschüsse,
 - e Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten,
 - f Genehmigung des Haushalts,
 - g Satzungsänderungen,
 - h Beschlussfassung über Anträge,
 - i Entscheidung über die Berufung gegen einen ablehnenden Entscheid des Vorstands nach § 5 Ziff. 2,
 - j Verwendung der finanziellen Mittel,
 - k Berufung gegen den Ausschluss eines Mitglieds nach § 5 Ziff. 6 und
 - l Auflösung des Vereins.
2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
3. Eine digitale oder hybride Mitgliederversammlung ist zulässig.
4. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens sechs und höchstens acht Wochen liegen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich. Elektronische Einladungen per E-Mail sind möglich. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Für Satzungsänderungen gelten die folgend genannten formellen Regelungen. Die Satzungsänderung ist inhaltlich allen Mitgliedern in der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmabstimmungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmenähnlichkeit bedeutet Ablehnung.
6. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Wahlen können öffentlich und geheim erfolgen. Die Wahl des Vorstandes erfolgt als Blockwahl (Mehrheitslistenwahl).
8. Anträge können gestellt werden:
 - a von jedem volljährigen, ordentlichen Mitglied oder
 - b vom Vorstand.
9. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit beim Vorstand beantragt werden. Sie wird durch den Vorstand einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens 10 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.



-
10. Anträge auf Satzungsänderungen sowie andere Anträge müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit zu Beginn mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bejaht wird.
 11. Satzungsänderungen und Vorstandswahl können nicht per Dringlichkeitsantrag erfolgen.

§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen ein einfaches Stimmrecht. Außerordentliche Mitglieder besitzen kein Stimmrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen ordentlichen Mitglieder des Vereins.
4. Mitgliedern ohne Stimmrecht steht während der Mitgliederversammlung ein Anhörungsrecht zu.
5. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand (auch im Sinne § 26 BGB) besteht aus:
 - a Vorsitzende*r,
 - b stellvertretende*r Vorsitzende*r,
 - c Schatzmeister*in,
 - d Stellvertretende*r Schatzmeister*in,
 - e Beauftragte*r für Öffentlichkeitsarbeit,
 - f Sportwart*in
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Geschicke des Vereins, der Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen im Sinne dieser Satzung erlassen. Diese sind formell nicht Bestandteil der Vereinssatzung.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden für jeweils fünf Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, ist ein neuer Vorstand im Sinne dieser Satzung zu wählen.
4. Die Mitgliederversammlung wird durch die/den Vorsitzenden oder eine durch sie/ihn beauftragten Versammlungsleitung geleitet. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die von der/dem Vorsitzenden bzw. der beauftragten Versammlungsleitung und der/dem jeweiligen Schriftführer*in unterzeichnet werden.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von der/dem Vorsitzenden und seinerseinem Stellvertreter*in vertreten. Beide sind einzelvertretungsberechtigt.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende ihrer/seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen.



§ 14 Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein und seine satzungsmäßigen Ziele verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist unbefristet. Sie kann durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden. Ehrenmitglieder besitzen volles Stimmrecht.

§ 15 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer*innen. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Kassenprüfer*innen haben die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer*innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der/des Schatzmeister*in und des übrigen Vorstands. Über die Entlastung stimmt die Mitgliederversammlung ab.

§ 16 Beschwerdemanagement

Jedes Mitglied hat das Recht eine Beschwerde an den folgenden Instanzen vorzubringen:

- eine Vertrauensperson im eigenem Ermessen
- Trainerstab
- Vorstand

Beschwerden an den Vorstand werden geprüft und gemäß §9 behandelt.

§ 17 Sonstiges

Der Vorstand ist ermächtigt, auf der Grundlage dieser Satzung weitere Regelungen zur Gestaltung des Vereinslebens zu formulieren. Diese sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 18 Auflösung, Änderung des Zwecks

1. Über die Auflösung bzw. Änderung des Zwecks des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, folgender nach § 53 AO anerkannter juristischer Person zu:

Mittelalterhaus Nienover Landkreis Northeim (Umsatzsteuernummer: DE116206883)
Medenheimer Straße 6-8
37154 Northeim



Der Landkreis Northeim verwendet das ihm zufallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen des Projekts „Mittelalterhaus Nienover“. Diese bestehen in der substantiellen Erhaltung der der Allgemeinheit zugänglichen Teile der baulichen Anlage als kulturhistorisches Erbe.

§ 18 Inkrafttreten

Der Verein "Historisches Schwertfechten Nordhessen - Verein für traditionelle europäische Kampfkünste e.V." wird mit Beschluss der ersten Satzung gegründet. Die Satzung in der vorliegenden Form wurde am 17.12.2008 von der Mitgliederversammlung des Vereins „Historisches Schwertfechten Nordhessen- Verein für traditionelle europäische Kampfkünste e.V.“ beschlossen.

Kassel, 17. Dezember 2008

Der Vorstand „Schwertfechten Nordhessen – Verein für traditionelle europäische Kampfkünste e.V.“

Geänderte Fassung vom 03.03.2026

1. Vorsitzende*r

2. Vorsitzend*r

Schatzmeister*in

Stellvertretende*r Schatzmeister*in

Beauftragte*r für Öffentlichkeitsarbeit

Sportwart*in